

Reitverein Grävenwiesbach e. V. Industriestr. 6 61279 Grävenwiesbach	Reit- + Beachvolleyballplatz- nutzungsordnung	Seite 1 von 2 Stand 24. Mai 2011
---	--	-------------------------------------

I. Nutzung des Reit- + Beachvolleyballplatzes

- 1) Nachstehende Nutzungsordnung bezieht sich auf alle Einrichtungen des Platzes.
- 2) Alle Personen, die den Platz nutzen, sollten Mitglieder des Reitverein Grävenwiesbach e.V. sein und müssen einen Nutzungsvertrag abgeschlossen haben.
- 3) Das Reiten ist nur bei **geschlossener Tür** erlaubt.
- 4) Die Nutzung des Platzes ist nur den Personen erlaubt, die Ihren Verpflichtungen im Verein nachgekommen sind.
- 5) Das Betreten und die Benutzung des Platzes erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr unter Ausschluß jeder Haftungsverpflichtung des Vereins. Vorgefundene und selbstverursachte Mängel oder Schäden an dem Platz sind dem Vorstand unverzüglich zu melden, und mit Abstimmung des Mieters sind diese Mängel oder Schäden vom Verursacher kostenpflichtig wieder zu beheben.
- 6) Ist ein nutzungsberechtigter Reiter infolge Krankheit oder Urlaub verhindert, darf **nur** nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand für die Zeit ein Bereiter eingesetzt werden. Gastreiter und fördernde Mitglieder können den Reitplatz **nur** nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand nutzen.
- 7) Die durch Anschlag in der Reithalle oder am Platz bekannt gegebenen Veranstaltungen incl. Reit- + Beachvolleyballstunden, haben grundsätzlich Vorrang vor jeder anderweitigen Nutzung.

II. Erhaltung des Platzes - Haftungsausschluß

- 1) Jedes aktive Mitglied über 16 Jahren ist **verpflichtet** Arbeitstunden, zur Erhaltung und Pflege der Anlage, sowie zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zu erbringen. Die zu leistenden Arbeitsstunden werden jährlich vom Vorstand festgelegt und zur Jahreshauptversammlung bekanntgegeben. Nichtgeleistete Arbeitsstunden werden zur Zeit mit 5,- € pro Stunde in Rechnung gestellt. Die festgelegte Arbeitsdienstleistung ist zur Zeit auf 5 Stunden pro Jahr festgelegt. Der Vorstand ist berechtigt, während der Durchführung von Arbeitseinsätzen die Nutzung der Anlage auszuschließen.
- 2) Der Aufenthalt von freilaufenden Hunden auf dem Platz ist verboten. Im Bereich des Reitplatzes und des angrenzenden Waldgebietes sind Hunde **unbedingt** an der Leine zu führen.
- 3) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Reitsportes, bei der Benutzung der Anlagen und Einrichtungen, sowie bei Veranstaltungen des Vereins erleiden; diese gehen vielmehr auf eigenes Risiko, soweit nicht der Versicherungsschutz über den Landessportbund Hessen e.V. gegeben ist.

Reitverein		
------------	--	--

Grävenwiesbach e. V. Industriestr. 6 61279 Grävenwiesbach	Reit- + Beachvolleyballplatz- nutzungsordnung	Seite 2 von 2 Stand 24. Mai 2011
---	--	-------------------------------------

III. Reitplatzordnung

Für das Reiten auf dem Reitplatz durch gleichzeitig mehrere Reiter wird eine Reitordnung unter Beachtung folgender Punkte festgelegt.

- 1) Das Eintreten und Verlassen des Reitplatzes ist nur nach deutlichem Zuruf „**Tür frei bitte**“ und erst bei Erwidern „**Tür ist frei**“ gestattet.
- 2) Der Aufenthalt von Nichtreitern in der Bahn ist nicht gestattet.
Ausnahme: kurze Hilfestellung beim Aufsitzen oder Decke auf- bzw. abnehmen.
- 3) Die Nutzung des Reitplatzes als Reiter ist nur in geeigneter Reitkleidung gestattet.
Reithelm ist Pflicht.
- 4) Das Freilaufen von Pferden auf der gesamten Anlage, einschließlich des umliegenden Geländes ist verboten.
- 5) Nach Benutzung von Hindernismaterial ist dieses unverzüglich wieder an den dafür vorgesehenen Platz zu räumen oder aufzubauen.
- 6) Kindern unter 16 Jahren ist das Longieren nur unter Aufsicht einer erwachsenen Person gestattet.
- 7) Das Bewegen eines Pferdes (Pferde ohne Trense, Sattel oder Longiergurt) ist verboten, da es keinem Ausbildungszweck dient.
- 8) Das Parken aller Fahrzeuge ist auf dem Gelände untersagt. Als Parkplatz steht die Parkfläche an der Reithalle zu Verfügung. Das Reinigen der Hänger ist auf dem Gelände nicht gestattet.
- 9) Auf der gesamten Anlage ist den Anweisungen des Vorstandes oder des Reitlehrers Folge zu leisten.
Bei Einzelstunden ist Reiten nur mit Zustimmung des zuständigen Übungsleiters auf dem Reitplatz möglich.

Ausnahmen sind **nur** mit Genehmigung des Vorstandes möglich.

Mit dem Erhalt der Nutzungsordnung erkennt der Empfänger die Bedingungen dieser Nutzungsordnung uneingeschränkt an.

Zu widerhandlungen sind dem Vorstand zu melden und werden geahndet.